

Zeichen der Zeit : Widerstand für den Rechtsstaat

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus**

Band (Jahr): **84 (1990)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zeichen der Zeit

Widerstand für den Rechtsstaat

«In einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat geht es nicht an, unter Berufung auf ethische oder moralische Grundsätze Recht zu brechen. Wer nach solchen, ihrer Natur nach subjektiven Grundsätzen handelt, nimmt für sich in Anspruch, selbst und allein darüber zu bestimmen, welche Normen er einhält oder bricht. Damit stellt er das Mehrheitsprinzip in der Demokratie und die Rechtsordnung überhaupt in Frage.» – Diese Lektion, die der Bundesrat am 28. Januar 1987 der «Aktion für abgewiesene Asylbewerber» (AAA) erteilte¹, steht stellvertretend für die Abwehrhaltung, mit der das politische Bürgertum auf Widerstand, selbst gewaltfreien, gegen Unrecht im Rechtsstaat reagiert. Ähnlich tönt es heute der Aktionsgruppe zur Rettung von Neuchlen-Anschwilen entgegen. Vorsorglich ausgegrenzt und in die verfassungsfeindliche Ecke gestellt wird natürlich auch die «Gruppe Schweiz ohne Armee», die im Begriffe ist, zur massenweisen Verweigerung der «Dienste» in der Gesamtverteidigung aufzurufen. «Die Absicht, legale politische Arbeit durch gesetzlose Radikalität zu ersetzen, zeigt das abwegige Demokratieverständnis der GSoA-Vertreter», erregte sich zum Beispiel die NZZ in einem ersten Kommentar (20.3.90).

Da nichts praktischer ist als eine gute Theorie, möchte ich die aktuelle Auseinandersetzung mit ein paar grundsätzlichen Überlegungen zum «Widerstand» im «Rechtsstaat», genauer: zum «Widerstand für den Rechtsstaat», begleiten und gegenüber der Ausgrenzung oder gar Kriminalisierung gewaltfreier Aktionen festhalten: 1. dass es zunächst einmal einen rechtsstaatlich anerkannten, legalen Widerstand gibt; 2. dass Widerstand gegen Unrecht zwar illegal, aber trotzdem legitim sein kann; 3. dass auch das politische Bürgertum nicht bereit ist, auf (s)einen Widerstand im Rechtsstaat zu verzichten.

1. Legaler Widerstand

Wer wie der Bundesrat behauptet, jede ethisch begründete Rechtsverletzung widerspreche dem Rechtsstaat, der verwechselt den Rechtsstaat mit einem Polizeistaat, in dem die Behörden immer, die Rechtsuntertanen nie Recht bekommen. Demgegenüber beruht der Rechtsstaat auf dem steten Kampf der Bürgerinnen und Bürger ums Recht, der auch den zivilen Ungehorsam einschliesst. Ohne solchen «Rechtsbruch» könnte der Rechtsstaat sich nicht entwickeln. Darum kennzeichnet es den Rechtsstaat, dass er einen legalen Widerstand gegen staatliches Handeln anerkennt. Auf wessen Seite im Konfliktfall die Legalität steht, ob auf der Seite des Staates oder ob auf der Seite der Bürgerinnen und Bürger, die sich seinen Anordnungen widersetzen, wissen wir allerdings erst, wenn ein *Gericht* darüber entscheidet. Drei Beispiele mögen diese These belegen:

– Kaum hatte der Bundesrat der AAA seine verfehlte Lektion in Sachen Rechtsstaat erteilt, sprach der Gerichtspräsident von Frauenbrunn am 11. Juni 1987 zwei Pfarrer frei, die einen abgewiesenen tamilischen Flüchtling dem polizeilichen Zugriff entzogen und bei sich beherbergt hatten. Angeklagt waren die beiden Pfarrer wegen Verletzung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung. Der Freispruch erfolgte, weil die beiden Pfarrer den Nachweis erbringen konnten, dass der Tamile im Fall seiner Rückschaffung an Leib und Leben gefährdet gewesen wäre. Der Richter erkannte infolgedessen auf eine echte Notstandssituation (StGB 34 III). Recht war offensichtlich nicht von den widerständigen Pfarrern, sondern von der ausschaffenden Behörde gebrochen worden.²

– Im November 1968 verteilte eine junge Frau, Clothilde Aleinick, Flugblätter vor einer Genfer Fabrik. Da sie für ihre Aktion

keine Bewilligung eingeholt hatte, verletzte sie eine kantonale Vorschrift und wurde mit 100 Franken gebüsst. Anders entschied jedoch das Bundesgericht. Es hielt eine kantonale Vorschrift, die das Verteilen von Flugblättern auf öffentlichem Grund für bewilligungspflichtig erklärt, weder mit der Pressefreiheit noch mit der Meinungsäusserungsfreiheit für vereinbar. Also hat der Rechtsstaat im konkreten Fall auf seiten der widerständigen Frau Aleinick und nicht auf seiten der Polizei bzw. des kantonalen Rechts gestanden.³

– Ebenfalls mit 100 Franken ist 1986 Ralf Winkler gebüsst worden, weil er ohne behördliche Erlaubnis auf öffentlichem Grund Unterschriften für die Initiative «Schweiz ohne Armee» gesammelt und damit gegen die stadtzürcherische Polizeiverordnung verstossen hatte. Er rekurrierte an den Einzelrichter, der – gestützt auf den erwähnten Bundesgerichtsentscheid – diese Busse wieder aufhob. Hätte Ralf Winkler nicht geltende Vorschriften missachtet, könnte die Zürcher Polizei noch heute einschreiten, wenn ohne Bewilligung Unterschriften auf öffentlichem Grund gesammelt würden.⁴

Legal ist Widerstand also immer dann, wenn er sich zwar gegen geltendes Recht richtet, aber nur, um ranghöheres geltendes Recht, zum Beispiel die Verfassung gegenüber einem kantonalen Gesetz oder kantonales Recht gegenüber einer Gemeindebehörde, durchzusetzen. Das Problem ist natürlich, dass die Legalität des Widerstandes nicht vom vornherein feststeht. Es gibt denn auch Gegenbeispiele, wo Widerstand von den Gerichten nicht als rechtmässig anerkannt wurde:

So hat das Bundesgericht die Teilnahme am Menschenteppich gegen die Winterthurer Waffenschau W 81 als Nötigung (StGB 181) beurteilt, obschon der Protest gegen das Geschäft mit dem Tod ethisch weit höher steht als das Interesse von Waffenhändlern an einem ungehinderten Zugang zur Eulachhalle. Widersprüchlich verhält sich dagegen der deutsche Bundesgerichtshof in Karlsruhe gegenüber derartigen Aktionen. In einem 1986 ergangenen Urteil über die Blockierung eines Konvois, der Pershing-II-Raketen mit sich führte, hat das Gericht keine Nötigung gesehen, da der Zweck der

Blockade nicht «als verwerflich anzusehen» sei. (Im Unterschied zu unserem StGB ist nach § 240 des deutschen StGB die «Verwerflichkeit» Voraussetzung einer Nötigung.)⁵ Zwei Jahre später entschied der Gerichtshof, dass jeder Sitzstreik «verwerflich» sei, die Absicht der Blockierer spiele dabei keine Rolle (Spiegel, 23.5.88).

Eine schweizerische Besonderheit sind die *verfassungswidrigen Gesetzesnormen*, die sich der richterlichen Kognitionsbefugnis entziehen, weil wir keine Verfassungsgerichtsbarkeit gegenüber Bundesgesetzen kennen (BV 113 III). Darum ist es möglich, dass Widerstand zwar ein Gesetz verletzt, gleichzeitig aber der Verfassung entspricht. Wenn zum Beispiel der Delegierte für das Flüchtlingswesen einen Asylsuchenden ohne persönliche Befragung ausweist, dann ist das eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs, also verfassungswidrig. Aber es steht im Einklang mit Art. 16 des Asylgesetzes, ist also gesetzmässig. Umgekehrt handelt, wer in einem solchen Fall einen Flüchtling der Ausschaffung entzieht, zwar gesetzwidrig, aber dennoch verfassungsgemäss. Er findet jedoch keinen Richter, der dieses verfassungsmässige Verhalten schützen und das verfassungswidrige, durch die Willkür einer Mehrheit erlassene Gesetz aufheben würde. Wäre aber ein derartiger Verstoss gegen ein verfassungswidriges Gesetz nicht auch eine Form von Legalität, vielleicht sogar ein besonderer Ausdruck von Verfassungstreue?

Eigentlich sollten die Gerichte den zivilen Ungehorsam immer dann legalisieren, wenn er dem bekämpften Unrecht angemessen ist, wie das bei einem Menschenteppich gegen Waffenhändler zweifellos der Fall wäre. Darum stimme ich dem deutschen Rechts theoretiker Ralf Dreier zu, der die – heftig umstrittene – These vertritt: «Wer allein oder gemeinsam mit anderen öffentlich, gewaltlos und aus politisch-moralischen Gründen den Tatbestand einer Verbotsnorm erfüllt, handelt *grundrechtlich gerechtfertigt*, wenn er dadurch gegen schwerwiegendes Unrecht protestiert und sein Protest verhältnismässig ist.»⁶ Es ist doch die zentrale Aufgabe des Rechtsstaates, die grundlegenden Rechtsgüter zu schützen. Wo Gesetze und Behörden vor dieser Aufgabe versagen, müssen sie die

Bürgerinnen und Bürger selbst wahrnehmen, indem sie Widerstand leisten – nicht gegen, sondern für den Rechtsstaat. Sie sollten dabei die Unterstützung durch die Hüter des Rechts, eben die Gerichte, finden.

Es gibt nun allerdings Anhängerinnen und Anhänger des zivilen Ungehorsams, die von dieser Legalisierung nichts wissen sollen. Sie argumentieren, dass der zivile Ungehorsam damit seine besondere moralische Würde verlieren würde. Ja, sie definieren den zivilen Ungehorsam geradezu durch die gewollte Illegalität des Protestaktes. Ich bin da anderer Meinung. Regelverletzungen sind ja nicht Zweck an sich, sondern das Mittel, um auf ein gefährdetes Rechtsgut aufmerksam zu machen, also Volk und Behörden für den Schutz dieses Rechtsgutes zu sensibilisieren. Warum nicht auch die Gerichte? Sind sie als Hüter des Rechts nicht sogar die eigentlichen Adressaten des zivilen Ungehorsams? Und beeinträchtigt es die Würde des zivilen Ungehorsams, wenn er im konkreten Fall bei den Gerichten Anerkennung findet?

2. Illegaler, aber rechtmässiger Widerstand

Solange die These der grundsätzlichen Legalität rechtmässigen Widerstandes von den Gerichten nicht akzeptiert wird, ist die Frage der Legalität von der Frage der Legitimität einer Regelverletzung zu unterscheiden. In der nationalrätlichen Debatte zum Widerstandsrecht am 5. Juni 1986 hat der Bundesrat gesagt: «Ein Rechtsstaat ist nicht einfach ein Staat, in dem die Mehrheit regiert. Ein Rechtsstaat ist ein Staat, in dem die fundamentalen Menschenrechte institutionell garantiert sind.»⁷ Genau darum geht es. Wie es keine Demokratie geben kann zur Abschaffung der Demokratie, so auch nicht zur Zerstörung *fundamentaler Rechtsgüter*. «Wo die <51 Prozent> glauben, kraft dieser <51 Prozent> alles tun zu dürfen, ist die Demokratie unrettbar im Niedergang», sagt der konservative Staatsrechtslehrer Werner Kägi⁸, der das «Widerstandsrecht» gegen «die dezisionistisch-totalitäre Auffassung der Demokratie»⁹ verteidigt. Die *Mehrheitsregel* ist nur solange akzeptierbar, als demokratische Entscheidungen revidierbar sind. Wo durch solche Entscheidungen fun-

damentale Rechtsgüter unwiederbringlich zerstört würden, müsste auch die Mehrheitsregel als Legitimationsgrundlage versagen. Dazu drei Beispiele:

– Wer die Ausschaffung von Asylbewerbern verhindert, weil sie sonst an Leib und Leben gefährdet wären, verletzt vielleicht die Mehrheitsregel, jedenfalls eine behördliche Anordnung, aber er schützt ein vitales Rechtsgut, das sonst endgültig zerstört würde. Ob er dafür bestraft wird oder nicht, ändert nichts an der ethischen Rechtfertigung seines Handelns.

– Wer durch Akte zivilen Ungehorsams grosstechnologische Anlagen wie AKWs zu verhindern sucht, verletzt heute zweifellos die Mehrheitsregel. Auf der anderen Seite überschreitet hier die Mehrheitsregel selbst ihre Grenzen. Auch die demokratische Mehrheit darf keine Entscheidungen treffen, welche die Lebensmöglichkeiten der Menschen gefährden.

Die Frage kann nur sein, welche Mittel ethisch erlaubt sind, um menschenfeindliche Grosstechnologien zu verhindern. Für unbedenklich halte ich Strassenblockaden und Bauplatzbesetzungen. Solche gewaltfreien Aktionen können auch erfolgreich sein, wie das Beispiel «Kaiseraugst» zeigt. Wie immer, wenn die betroffene Bevölkerung sich durchsetzt, heisst es dann, ein Projekt sei «staatspolitisch unmöglich» geworden. Sobald dagegen Gewalt gegen Sachen angewendet wird, zum Beispiel durch Absägen von Strommasten, sind Reaktionen zu erwarten, die den Rechtsfrieden aufs Spiel setzen. Gefährdet ist der Rechtsfriede allerdings auch durch die Gewalt, die von den Grosstechnologien ausgeht. Und diese Gewalt richtet sich wohlverstanden nicht nur gegen Sachen, sondern gegen den Menschen selbst.

– Die Pflugscharbewegung in den USA scheut sich nicht, in Anlagen der nuklearen Rüstung einzudringen und Atomsprengeköpfe unbrauchbar zu machen. Da Atomwaffen durch nichts, aber auch gar nichts gerechtfertigt werden können, da sie vielmehr etwas sind, was absolut nicht sein soll, ist jede derartige Vernichtung von Atomwaffen ein moralischer Akt.

Noch viel weiter geht Günther Anders, der Gewalt selbst gegen die Herrschenden rechtfertigt, die für den nuklearen Rü-

stungswahnsinn verantwortlich sind. Anders verkündet das «Ende des Pazifismus» und sagt: «Gewaltlosigkeit gegen Gewalt taugt nichts. Diejenigen, die die Vernichtung von Millionen Heutiger und Morgiger, also unsere endgültige Vernichtung vorbereiten oder mindestens in Kauf nehmen, die müssen verschwinden, die darf es nicht mehr geben.» Es gibt für Anders «keine andere Rettungsmethode, als die, die Drohenden zu bedrohen». Den Männern, die «die atomare Gefährdung des irdischen Lebens» zu verantworten haben, gelte es, «ausdrücklich mitzuteilen, dass sie sich nun, einer wie der andere, als Freiwillig werden betrachten müssen».¹⁰ Ist es indessen nicht moralischer Defätismus, wenn wir nur noch in der Todesdrohung gegenüber nuklearen Systemfunktionären ein adäquates Mittel sehen, um die nukleare Bedrohung zu überwinden? Wer ihnen ein Leid antäte, würde nichts verändern, sondern gerade umgekehrt der Reaktion in die Hände arbeiten. Vor allem aber: Wie soll einsichtig gemacht werden, dass einer, der durch gewaltsamen Widerstand Leben zerstört, sich für das Leben einsetzt?

Wenn wir auf offensichtliches Unrecht *gewaltfrei und verhältnismässig* reagieren, steht unser Widerstand jedoch nicht im Widerspruch zum Rechtsstaat. Der Rechtsstaat beruht auf humanen Grundwerten, die um ihrer selbst willen bejaht werden. Wenn eine staatliche Norm von diesen Grundwerten abweicht, kann gerade der Rechtsstaat nicht erwarten, dass sie befolgt wird. Der zivile Ungehorsam wird daher zum Testfall einer wirklich liberalen Rechtskultur. Darauf verweist Jürgen Habermas, der im Anschluss an John Rawls' «Theorie der Gerechtigkeit» das Verhältnis von Rechtsstaat und zivilem Ungehorsam auf den Begriff bringt: «Weil dieser Staat in letzter Instanz darauf verzichtet, von seinen Bürgern Gehorsam aus anderen Gründen als dem einer für alle einsichtigen Legitimität der Rechtsordnung zu verlangen, gehört ziviler Ungehorsam zu dem unverzichtbaren Bestandteil einer reifen politischen Kultur.»¹¹

Gewaltfreier Widerstand, so begründet, kann eine Form der Treue zu den Grundwerten des Rechtsstaates, ein Beitrag zu dessen Schutz sein. Das gilt grundsätzlich auch für den geplanten «*Verweigerungsauf-*

ruf» der GSoA, der gegen das offensichtliche Unrecht des Staates bzw. der demokratischen Mehrheit im Umgang mit Militärverweigerern protestieren will. (Ob ein solcher Aufruf nach dem – demokratisch erzielten – Erfolg vom 26. November klug ist, ob er früheren Aussagen der GSoA über ihr Legalitätsverständnis entspricht und ob er auf dem notwendigen Konsens in den eigenen Reihen beruht, kann hier nicht erörtert werden.) Das gilt erst recht für die behutsame Art, wie die Strategie der Gewaltfreiheit gegen den geplanten Waffenplatz in *Neuchâten-Anschwilien* eingesetzt wird.

Was im Rechtsstaat nicht zur Diskussion stehen kann, ist *Systemwiderstand*, gar gewaltsamer, der sich gegen die bestehende Ordnung richtet. Widerstand gegen ein ganzes System mag in Staaten wie El Salvador oder Südafrika gerechtfertigt sein. Er kann sich zum Beispiel auf die Enzyklika «*Populorum progressio*» aus dem Jahr 1967 berufen. Sie rechtfertigte den gewaltsamen Widerstand «im Fall der eindeutigen und lange dauernden Gewaltherrschaft, welche die Grundrechte der Person schwer verletzt und dem Gemeinwohl des Landes gefährlich schadet» (Nr. 31). In solcher Situation stehen Befreiungsbewegungen vor der furchtbaren und wohl nur durch sie zu beantwortenden Frage, ob sie Gewalt anwenden müssen, damit das Morden aufhört.

3. Widerstand von rechts

Es ist im übrigen durchaus nicht so, dass Widerstand im Rechtsstaat nur von kritischen Bürgerinnen und Bürgern ausginge. Ich nenne wiederum ein paar Beispiele:

– 1982 hat der Souverän eine Volksinitiative angenommen, die «eine Überwachung der Preise und Preisempfehlungen für Waren und Leistungen marktmächtiger Unternehmungen und Organisationen» verlangte. Doch entgegen dem klaren Volkswillen hat die bürgerliche Parlamentsmehrheit ausgerechnet die Hypothekarzinsen von der Preisüberwachung ausgeschlossen. Das ist die klare Missachtung einer Norm, deren Einführung Volk und Stände beschlossen hatten.

– Gemäss dem Slogan «Mehr Freiheit, weniger Staat» hat 1979 der freisinnige Ständerat Masoni den «Steuerverweigerer aus

Gewissensgründen» erfunden. Dank dieser «neuen» Moral entgingen dem Bund schon damals jährlich drei Milliarden Steuereinnahmen. Wenig später rief auch die NZZ (10./11.1.81) indirekt zum «Steuerwiderstand» auf. Das Weltblatt meinte, die «Finanzpolitik» müsse sich der «Finanzgesinnung des Volkes» anpassen, und drohte unverhohlen: «Tut sie dies nicht, so werden die Bürger eben im Rahmen ihrer Möglichkeit selbst versuchen, die Grenzen zu bestimmen.»

– Dass der Kanton Zürich noch ein Rechtsstaat ist, verdankt er eigentlich nur dem Bundesgericht, das ein Mal über das andre Regierung und Gerichte zur Ordnung rufen muss. Dass schlimmste Verdikt über diesen «Rechtsstaat» stammt von Peter Noll angesichts der Zürcher Unruhen 1980: «Dass die Strafjustiz in Zürich seit den Krawallen und in den Krawallfällen sich mit der Militärjustiz in der Türkei vergleichen lässt, das hätte ich mir vor sieben Jahren, als ich Beauftragter der Internationalen Juristenkommission in der Türkei war und Militärprozesse beobachtete, kaum träumen lassen.»¹²

Wie das letzte Beispiel zeigt, gibt es bürgerlichen Widerstand gegen den Rechtsstaat auch durch den folgensweren Wandel seiner Bedeutung. Die *Perversion des Begriffs* kommt selbst in der bundesrätlichen Belehrung gegenüber der AAA zum Ausdruck: Richtete sich das Gebot der Rechtsstaatlichkeit ursprünglich an den Staat und seine Organe, um den Bürger und die Bürgerin vor obrigkeitlicher Willkür zu schützen, so wird es heute den Rechtsuntertanen auferlegt, um den Staat vor ihnen zu schützen. Begehen Demonstranten irgendwelche Rechtsverletzungen, z.B. Sachbeschädigungen, so sind sie es, die angeblich den Rechtsstaat verletzen, aber nicht etwa eine Polizei, die sich zu unverhältnismässigen Einsätzen hinreissen lässt. Statt die Macht der Mächtigen zu kontrollieren und zu beschränken, wird so der Rechtsstaat zum Herrschaftsinstrument, mit dem die Mächtigen auf die Ohnmächtigen einschlagen. Auch die Fichen-Affäre ist nur die Spitze dieses Eisbergs pervertierter Rechtsstaatlichkeit.

Also gibt es zweierlei Widerstand: den von oben und den von unten, den gegen den Rechtsstaat und den für den Rechtsstaat,

den, der fundamentale Rechtsgüter aufs Spiel setzt, und den, der diese Rechtsgüter schützt. Neutral kann sich bei diesem Gegensatz niemand verhalten. Die Frage kann nur sein, auf welcher Seite wir stehen.

1 Die Erklärung ist dokumentiert in: NZZ, 29.1.87.

2 Der Entscheid ist dokumentiert in: Plädoyer 1/88, S. 33ff. – Einen analogen Freispruch fällte das Zürcher Obergericht im Fall des untergetauchten Kurden Zeynel K. (vgl. TA, 8.9.89).

3 Vgl. Bundesgerichtsentscheid 96 I 586ff.

4 Vgl. Beobachter 2/87, S. 27.

5 Das Urteil des Bundesgerichts ist dokumentiert in: Plädoyer 1/83, S. 27; zum Urteil des BGH: vgl. Junge Kirche, 1986, S. 373.

6 Widerstand und ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat, in: Peter Glotz (Hg.), *Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat*, Frankfurt am Main 1983, S. 60.

7 Vgl. Zeichen der Zeit: Vom Widerstandsrecht in der Schweiz, in: NW 1986, S. 232ff.

8 Die Verfassung als rechtliche Grundordnung des Staates, Zürich 1971 (Neudruck), S. 184.

9 Vgl. Rechtsstaat und Demokratie, in: Festschrift für Z. Giacometti, Zürich 1953, S. 108–121.

10 Notstand und Notwehr – Das Ende des Pazifismus, in: FORUM, Januar/Februar 1987, S. 27; Reicht der gewaltlose Protest?, in: FORUM, März 1987, S. 48.

11 Ziviler Ungehorsam – Testfall für den demokratischen Rechtsstaat, in: Glotz, a.a.O., S. 43.

12 Diktate über Sterben und Tod, Zürich 1984, S. 232.

P.S. Mit «Freispruch für Flüchtlingshelferinnen» überschreibt soeben der «Tages-Anzeiger» (2.6.90) ein Urteil des Einzelrichters von Spiez. Die Pfarrerin Margrit Fankhauser und die Kirchengemeinderätin Lilly Riedwyl (uns bekannt durch ihre Beiträge im Septemberheft 1989) hatten eine Kurdenfamilie versteckt, die durch die Ausweisung des Flüchtlingsdelegierten an Leib und Leben gefährdet gewesen wäre. Der Richter attestierte den beiden – von einem fremdenfeindlichen Staatsanwalt angeklagten – Frauen ebenfalls «Notstandshilfe». Dies ein weiteres, ermutigendes Beispiel legalen Widerstandes und eines funktionierenden Rechtsstaates obendrein.